

Die neue elektronische Nachweisführung

Dipl.-Ing. Stephan Pawlytsch

Veranstaltung der IHK Rostock
22. September 2009 in Güstrow



Inhalt

1. Kurze Einführung zur Nachweisverordnung
2. Basis der elektronischen Nachweisführung
3. Ganz kurz zur qualifizierten elektronischen Signatur
4. Zur Frage der Unterschrift im Nachweisverfahren
5. ZKS und ihre Aufgaben
6. Was ist zu tun und Fazit

Die Nachweisverordnung

zur Erinnerung



Dipl.-Ing. Stephan Pawlytsch

Die Begriffe

Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)

Eckpunkte

- ⇒ Einführung des Begriffs der **gefährlichen Abfälle**
- ⇒ Die Bestätigung der Regelung der **Nachweispflicht**

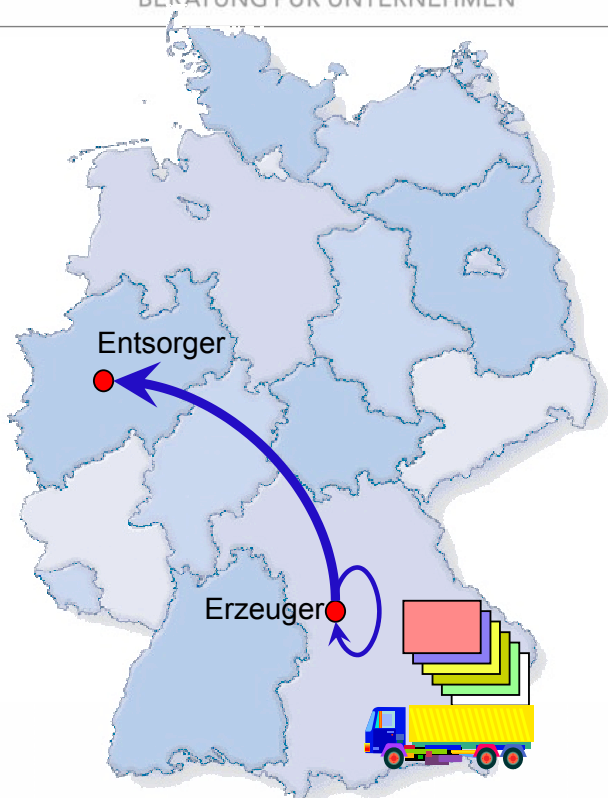
- ⇒ Einführung der **Registerpflicht**

- ⇒ Einführung der **elektronischen Nachweisführung**

alte Einstufung	alte Einstufung	aktuelle Einstufung
<u>Abfälle zur Beseitigung</u>	<u>Abfälle zur Verwertung</u>	<u>Abfälle</u>
besonders überwachungsbedürftig (ESN/BGS/NachwBuch)	besonders überwachungsbedürftig (ESN/BGS/NachwBuch)	gefährlich (ESN/BGS/Register)
überwachungsbedürftig (VESN/ÜS/NachwBuch)	überwachungsbedürftig (VESN/ÜS/NachwBuch)	nicht gefährlich (Entsorger-Register)
	nicht überwachungsbedürftig („ - „)	nicht gefährlich (Entsorger-Register)

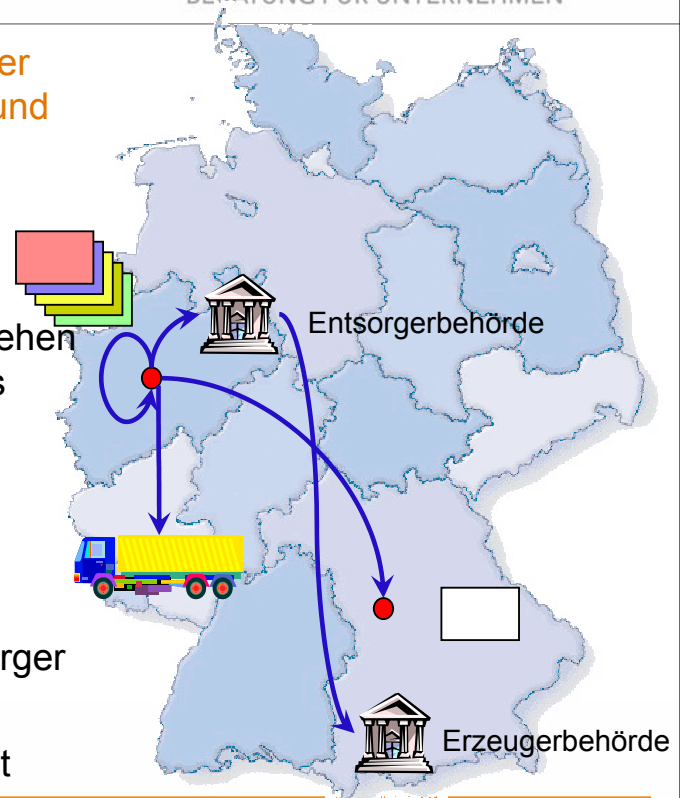
Begleitscheinverfahren (2)

- Szenario: Ein Abfallstrom gehe von Bayern nach Nordrhein-Westfalen
 - Voraussetzung ist ein gültiger Entsorgungsnachweis
- Zu Beginn des Transports füllen Erzeuger und Beförderer den Begleitschein aus (6 Durchschläge) und unterschreiben jeweils
 - der weiße Beleg verbleibt beim Erzeuger
 - die anderen fünf Belege werden vom Beförderer während des Abfalltransports mitgeführt



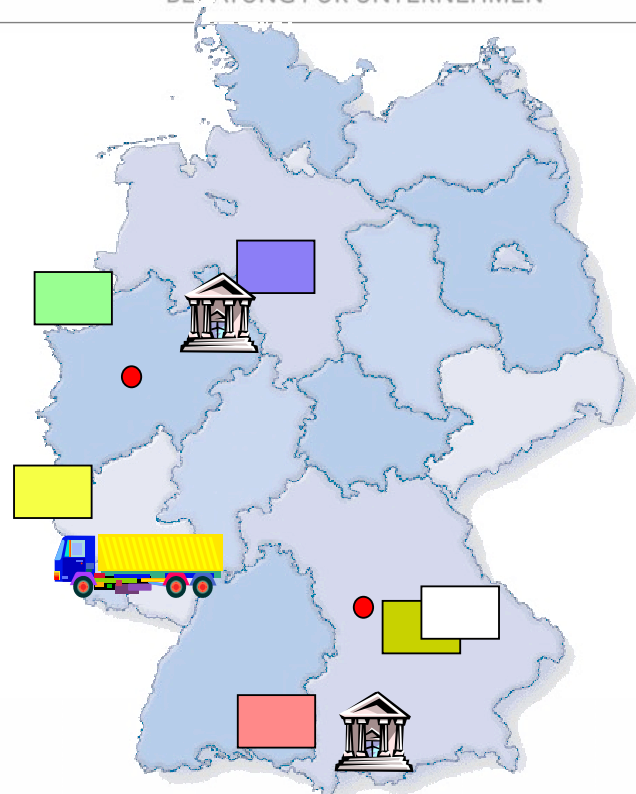
Begleitscheinverfahren (3)

- Bei Ankunft beim Entsorger füllt der seine Daten in den Begleitschein und unterschreibt ebenfalls
- Die fünf Begleitscheinexemplare werden anschließend aufgeteilt
 - die Belege in Rosa und Blau gehen an die Behörde des Entsorgers
 - der Beleg in Gelb geht an den Beförderer
 - der altgoldene geht an den Erzeuger
 - der grüne verbleibt beim Entsorger
 - der rosafarbene wird an die Erzeugerbehörde weitergeleitet



Begleitscheinverfahren (Register)

- Jeder der Beteiligten muss ein Register führen
- Die Belege müssen mindestens drei Jahre nach Ablauf des Entsorgungsnachweises aufbewahrt werden
 - umfangreiche Zettelwirtschaft
 - langwierige Recherchen
- Kein Datenaustausch über eine einheitliche Schnittstelle
 - mehrfacher Erfassungsaufwand
 - Gefahr von Eingabefehlern



Einführung der Registerpflicht für

- alle Abfallentsorger,
da Registerpflicht für alle Abfälle besteht !!
- Erzeuger, Besitzer, Einsammler und
Beförderer nur von gefährlichen Abfällen

sowie für
- Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Beförderer
und Entsorgung von nicht gefährlichen
Abfällen bei behördlicher Anordnung im
Einzelfall

Das Register

- Was ist ein Register
Die Sammlung der „**Dokumente**“ zu den jeweiligen
Entsorgungsvorgängen, **vergleichbar** mit dem alten
„**Nachweisbuch**“ für besonders überwachungsbedürftigen
Abfällen. Nutzung der Praxisbelege ist ausdrücklich erlaubt, wie
z.B. Wiegescheine etc. Es ist **nicht das Sammeln von Daten** oder
das Betriebstagebuch gemeint.
- Die Registerinhalte sind wie folgt festgelegt
Aufzeichnung von
Menge, Art und Ursprung (= Erzeuger, Standort aber nicht
Anfallstelle)
gegebenenfalls (soweit bedeutsam)
Bestimmung der Abfälle / Häufigkeit des Einsammelns /
Beförderungsmittel / Art der Abfallbehandlung
Angaben zu weiteren Entsorgungsschritten bei Lagerung oder
Behandlung von Abfällen



Das elektronisches Abfall- Nachweisverfahren

Dipl.-Ing. Stephan Pawlytsch



Inkrafttreten

Inkrafttreten

- Grundsätzlich:
01. Februar 2007
- Pflicht zur elektronischen Nachweisführung
einschließlich der elektronischen
Registerführung für gefährliche Abfälle:
01. April 2010 (01. Februar 2011)

Übergangsvorschriften (Auswahl)

- Vor dem 01. Februar 2007 erteilte
Bestätigungen von ENs gelten bis zum
Ablauf der Geltungsdauer fort
- Erzeuger und Beförderer müssen erst ab
01.02.11 qualifiziert elektronisch signieren.

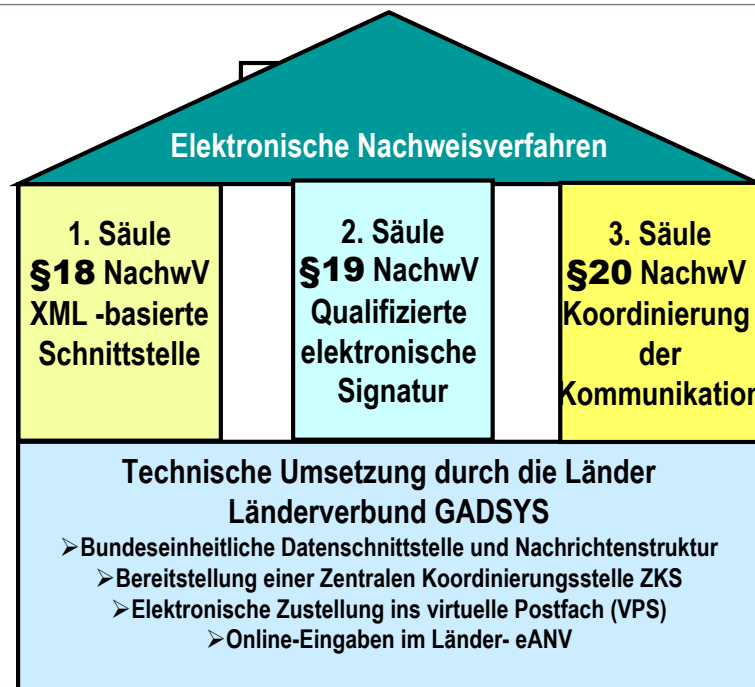
Was ist unter „**e**lektronisches **A**bfall
Nachweis**V**erfahren“ zu verstehen?
= **eANV**

das heißt → Wegfall der Papierform

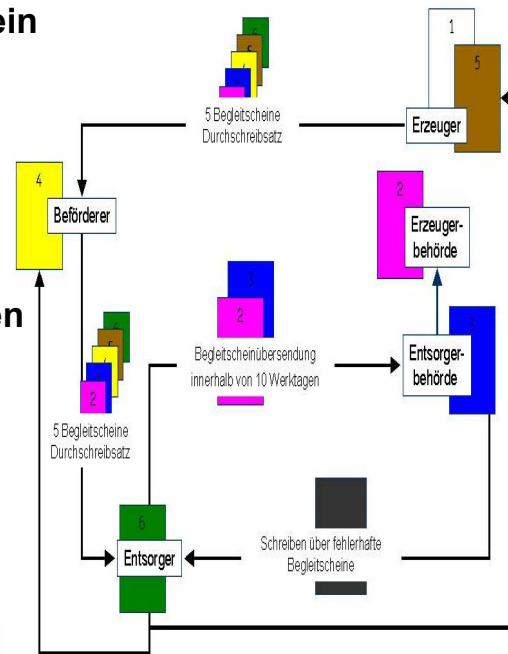
Somit gibt es nur noch,

die **elektronischen** Begleitscheine, die **elektronischen**
Entsorgungsnachweise und das **elektronische** Register.

Alle diese elektronischen Dokumente werden
unterschrieben mittels der
qualifizierten elektronischen Signatur



1. Zu jedem Transport eines Sonderabfalls gehört ein Begleitschein
2. Ein Begleitschein (BGS) hat 5 Durchschläge und ist nach einem in der Nachweisverordnung genau vorgeschriebenen Verfahren auszufüllen.
3. Der Abfallerzeuger, bis zu drei Beförderer und der Entsorger müssen den Begleitschein unterschreiben.
4. Jeder Begleitschein geht an die zuständige Behörde und wird dort geprüft.
5. Bei Straßenkontrollen müssen die Begleitscheine vorgezeigt werden können.



Und elektronisch ist alles genauso!
ABER ?!

Der Begleitschein

Begleitschein Blatt Nr.

Passier für EDV Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

EXAMPLE !!

Abfallbezeichnung ¹⁾ Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

Abfallschlüssel ¹⁾ 080102 Entsorgungsnachweis-Nummer ENK Menge in t

Erzeugernummer Beförderernummer Entsorgernummer

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr) Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr) Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift Firmenname, Anschrift Firmenname, Anschrift

11588 Berlin

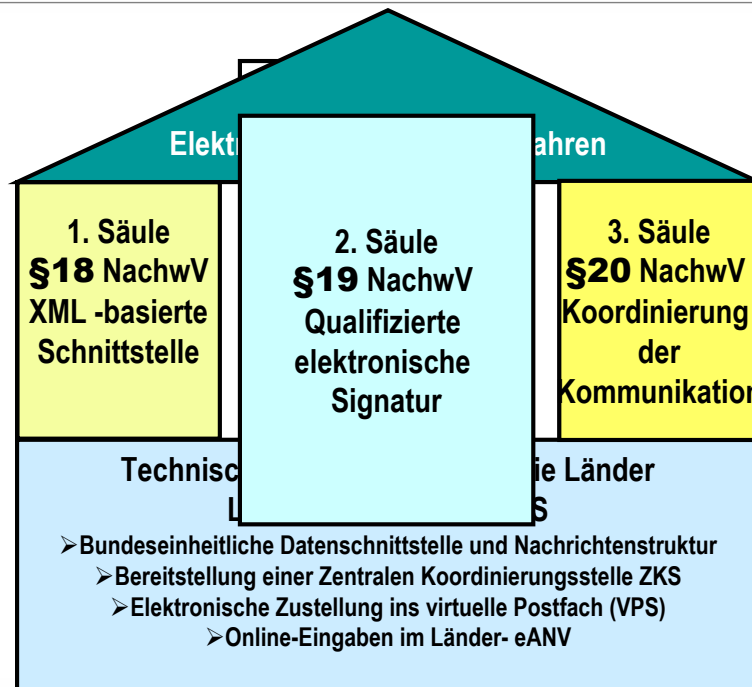
Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration) Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung) Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelfortschrittsnachweises

Accord européen relatif au transport international des Abfall enthält: UN 1263 - Farbe enthält (Xylo1, Isomengemisch, 1,2,4-Trimethylbenzol, 2-Butylacetat) Klasse 3 F1 Accord européen relatif au transport international des dang - Straße: dang Unfallmerkleblatt-Nr.: 1263

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8" ?>
<bgs:BGSDokument xmlns:bgs="uri:BMU_Waste_Interface/BGS" xmlns:lib="uri:BMU_Waste_Interface/Bibliothek" xmlns:cat="uri:BMU_Waste_Interface/Kataloge"
xmlns:ds="http://www.w3.org/2000/09/xmldsig#" xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance" lib:Spezifikationsversion="1.03">
<bgs:Layer>
<bgs:BGSENTLayer xmlns:bgs="uri:BMU_Waste_Interface/BGS" xmlns:ds="http://www.w3.org/2000/09/xmldsig#">
<bgs:BGSEFLayer lib:ATBBefldfNummer="1" xmlns:lib="uri:BMU_Waste_Interface/Bibliothek">
<bgs:BGSERZLayer>
<bgs:BGSText>
<lib:PaginierNr xmlns:en="uri:BMU_Waste_Interface/EN">11184832598910</lib:PaginierNr>
<lib:Pruefziffer xmlns:en="uri:BMU_Waste_Interface/EN">0</lib:Pruefziffer>
</bgs:BGSText>
<bgs:Daten>
<bgs:Nachweisnummer>
<lib:NachweisNr xmlns:en="uri:BMU_Waste_Interface/EN">ENM123456789</lib:NachweisNr>
<lib:Pruefziffer xmlns:en="uri:BMU_Waste_Interface/EN">0</lib:Pruefziffer>
</bgs:Nachweisnummer>
<bgs:Abfallschlüssel>200305</bgs:Abfallschlüssel>
<bgs:Abfallbezeichnung>Fahrzeugwracks</bgs:Abfallbezeichnung>
<bgs:Menge>18.3</bgs:Menge>
<bgs:Volumen>10.3</bgs:Volumen>
<bgs:ATBListe>
<bgs:Erzeuger>
<bgs:Nummer>
<lib:BehoerdlicheNr xmlns:en="uri:BMU_Waste_Interface/EN">H56789012</lib:BehoerdlicheNr>
<lib:Pruefziffer xmlns:en="uri:BMU_Waste_Interface/EN">0</lib:Pruefziffer>
</bgs:Nummer>
<bgs:Datum>2006-05-28</bgs:Datum>
<!-- nodeName='bgs:NameUndAdresse' prefix='bs' ez='suffix=' -->
<!-- hasName=true hasAddress=true hasPF=false -->
<bgs:NameUndAdresse>
<lib:Name xmlns:en="uri:BMU_Waste_Interface/EN">
<lib:Name1>CrashKid</lib:Name1>
<lib:Name2>GmbH & Co. KG</lib:Name2>
</lib:Name>
<lib:Adresse xmlns:en="uri:BMU_Waste_Interface/EN">
<lib:Strasse_1>Am Bolzplatz</lib:Strasse_1>
<lib:Hausnummer>0</lib:Hausnummer>
```

gesetzliche Vorgabe

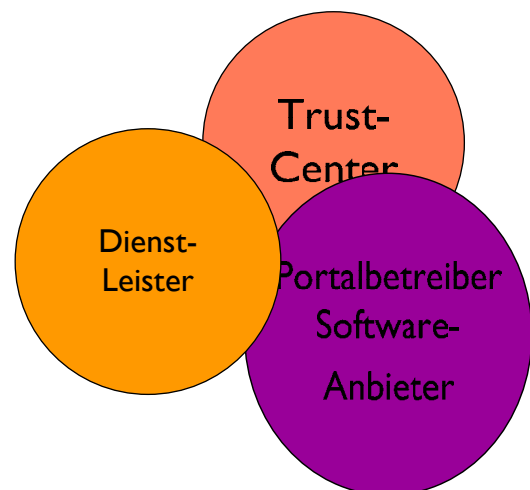


Es werden folgende elektronische Signaturen unterschieden

- × einfache elektronische Signatur
- × fortgeschrittene elektronische Signatur
- ✓ **qualifizierte elektronische Signatur (mit Signaturkarte)**
 - Signaturkarten (für die Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen) sind streng persönlich.
 - Signaturkarten für die Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen dürfen nur von bestimmten geprüften Anbietern (Zertifizierungsdiensteanbieter) herausgegeben werden.

Was benötigt man für die qualifizierte Signatur

- Trustcenter
- Zertifikat nach SigG
- Signaturkarte
- Registrierungsstelle
- Signatursoftware
- Kartenleser



Alle beteiligten Elemente müssen gem. SigG von der Bundesnetzagentur geprüft und zugelassen sein !

Anbieter, der die Signaturkarten und die zugehörigen Zertifikate ausstellt und elektronisch prüfbar bereithält.

TCs mit qualifizierter elektronischen Signatur in Deutschland

- **T-Telesec (Deutsche Telekom)**
- **SignTrust (Deutsche Post AG)**
- **D-Trust (Bundesdruckerei)**
- **S-Trust (Sparkassen-Verlagsgruppe)**
- **TC TrustCenter**



TCs nehmen Aufgaben gemäß Signaturgesetz wahr

Auswahl Kartenleser

- **Integriert (Notebooks)**
 - Meist Klasse I : z.B. O2Micro
 - nicht für SigG zugelassen !
- **Direktanschluss am PC (USB..)**



Klasse II/III : z.B. SCM, Kobil, Reiner...

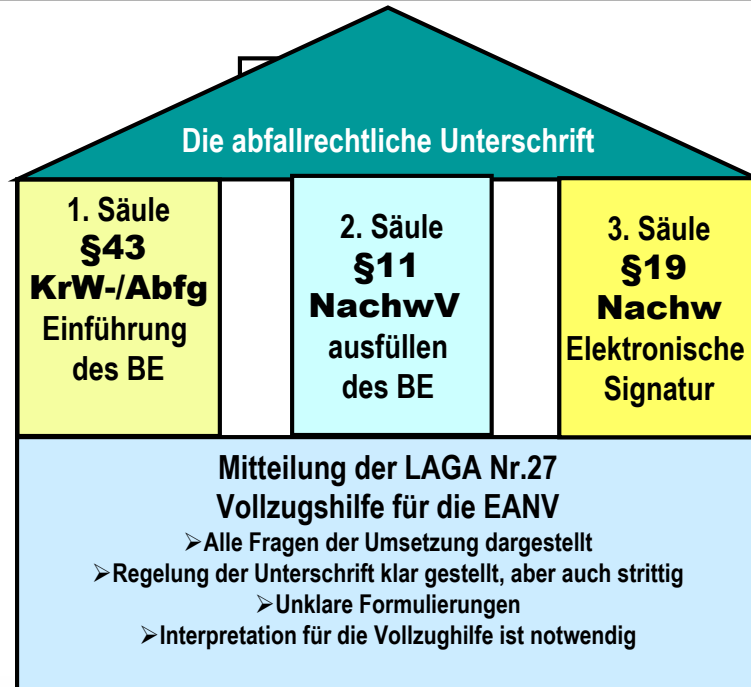
Klasse III : zusätzliches Display, mehr Komfort



Klasse II ist grundsätzlich aber für SigG und eANV ausreichend !



Was sagt das Abfallrecht zur Unterschrift beim BE



Die Unterschrift (Erzeuger)

Begleitschein Blatt Nr.

Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

EXAMPLE !!

Abfallbezeichnung

Abfallschlüssel **Entsorgungsmethode** **Menge in t**

Erzeugernummer **Beförderernummer** **Entsorgungsnr.**

Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr) **Datum der Annahme** (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift **Firmenname, Anschrift** **Firmenname, Anschrift**

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration) **Unterschrift** (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung) **Unterschrift** (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises

Accord européen relatif au transport international des Abfälle enthält: UN 1263 - Farbe enthält (Xylol, Isomerengemisch, 1,2,4-Trimethylbenzol, 2-Butylacetat) Klasse 3 F1 Accord européen relatif au transport international des dang - Straße: dang Unfallmerkblatt-Nr.:1263

Die Unterschrift (Beförderer)

proveho

BERATUNG FÜR UNTERNEHMEN

Begleitschein
Blatt Nr.
Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

EXAMPLE !!

Abfallbezeichnung ¹⁾
Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

Abfallschlüssel ¹⁾ 080102 Entsorgungsmethode ²⁾ E N K Menge in t

Erzeugernummer Beförderernummer Entsorgungsnr.

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr) Datum der Annahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift Firmenname, Anschrift
11588 Berlin

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration) **Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)** Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises
Accord européen relatif au transport international des Abfall enthält: UN 1263 - Farbe enthält (Xylol, Isomergemisch, 1,2,4-Trimethylbenzol, 2-Butylacetat) Klasse 3 F1 Accord européen relatif au transport international des dang - Straße: dang Unfallmerkblatt-Nr.:1263

© proveho / Pawlytsch / eANV / IHK Veranstaltung Güstrow Sep.09 / Folie Nr. 25

© proveho GmbH

Die Unterschrift (Entsorger)

proveho

BERATUNG FÜR UNTERNEHMEN

Begleitschein
Blatt Nr.
Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

EXAMPLE !!

Abfallbezeichnung ¹⁾
Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

Abfallschlüssel ¹⁾ 080102 Entsorgungsmethode ²⁾ E N K Menge in t

Erzeugernummer Beförderernummer Entsorgungsnr.

Datum der Übergabe (Tag, Monat, Jahr) Datum der Übernahme (Tag, Monat, Jahr)

Firmenname, Anschrift Firmenname, Anschrift

Unterschrift (als Versicherung der richtigen Deklaration) Unterschrift (als Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung) **Unterschrift (als Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)**

Frei für Vermerke / Übernahmeschein-Nummern bei Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises
Accord européen relatif au transport international des Abfall enthält: UN 1263 - Farbe enthält (Xylol, Isomergemisch, 1,2,4-Trimethylbenzol, 2-Butylacetat) Klasse 3 F1 Accord européen relatif au transport international des dang - Straße: dang Unfallmerkblatt-Nr.:1263

© proveho / Pawlytsch / eANV / IHK Veranstaltung Güstrow Sep.09 / Folie Nr. 26

© proveho GmbH

Elektronische Signatur auf dem **proveho** Begleitschein

BERATUNG FÜR UNTERNEHMEN

Erzeuger signiert immer als Erster, vor oder bei der Übergabe an den Beförderer



Beförderer signiert beim Erzeuger, direkt bei der Übernahme



Beförderer signiert im eigenen Büro, später nach der Übernahme

Schriftliche Zustimmung des Erzeugers ist notwendig



Beförderer signiert beim Entsorger, vor der Annahme durch den Entsorger

Schriftliche Zustimmung des Erzeugers ist notwendig



Entsorger signiert sofort bei der Annahme an der Pforte

Entsorger signiert später bei der Annahme im Labor



© **proveho** / Pawlytsch / eANV / IHK Veranstaltung Güstrow Sep.09 / Folie Nr. 27

© proveho GmbH

Elektronische Nachweisführung **proveho** (§ 19 NachwV)

BERATUNG FÜR UNTERNEHMEN

- Der Erzeuger muss **spätestens** bei der Übergabe an den Beförderer den BGS signieren,
- der Beförderer muss **spätestens** bei der Übergabe an der Entsorgungsanlage den Begleitschein (BGS) signieren. (mit Zustimmung des Erzeugers)
- Das Signieren **muss somit nicht** bei der Übernahme / Übergabe beim Erzeuger durch den Fahrer erfolgen.
- **Entsorgungsnachweis (EN) und SammelEN** sind ebenfalls elektronisch zu führen und zu übermitteln und wie die BGS zu signieren. (gleiche Übergangsvorschrift)
- Die behördlichen Formulareile des EN wie EB und oder BB werden von der Behörde signiert.

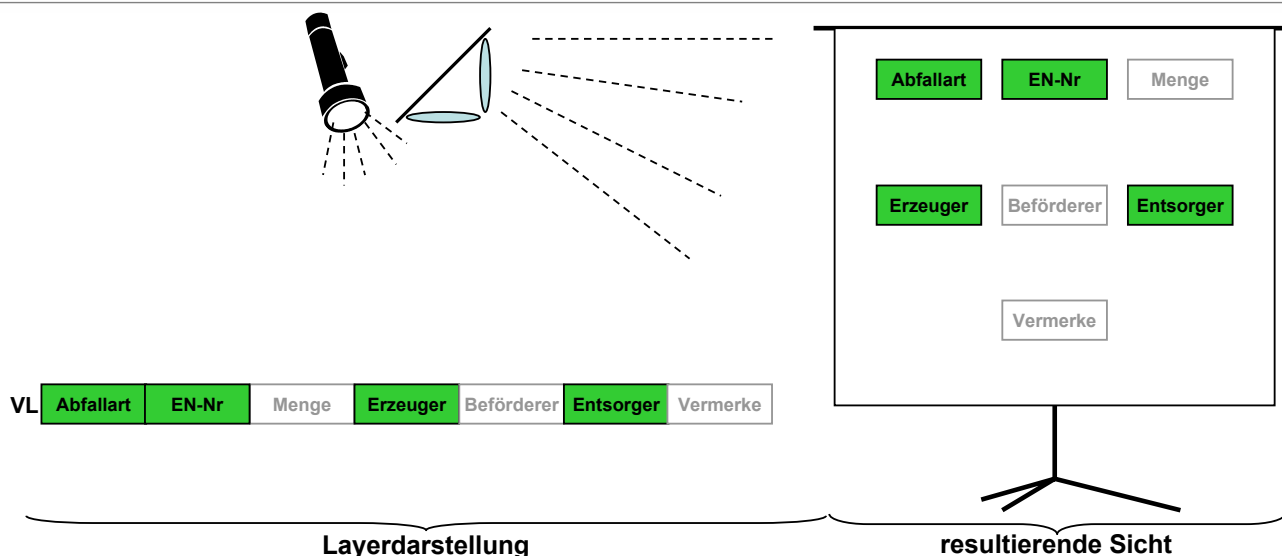
© **proveho** / Pawlytsch / eANV / IHK Veranstaltung Güstrow Sep.09 / Folie Nr. 28

© proveho GmbH

- Übernahmescheine (ÜNS) müssen **nicht elektronisch geführt und signiert** werden, die Papierform ist ausreichend.
- Alle elektronisch zu führenden Dokumente müssen in einem **elektronischen Register** geführt werden.
- Andere Dokumente können im elektronischen Register geführt werden, dabei sind die Formvorgaben zu beachten. (Signatur und Formzwang der Datenablage)

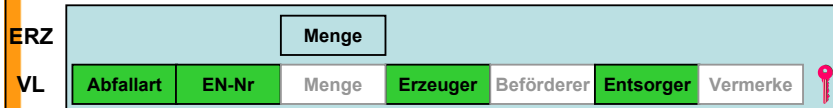
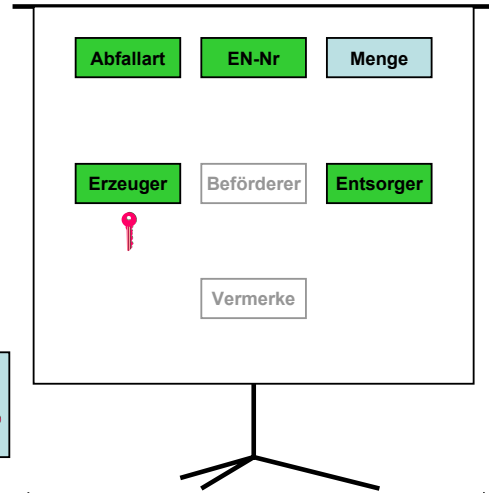
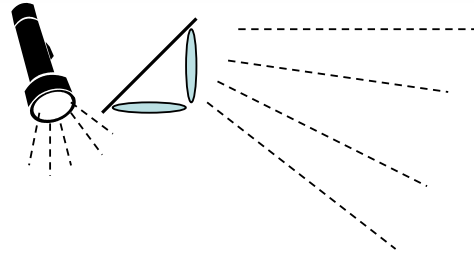
Der Beförderer muss während des Transportes den Begleitschein (BGS) entsprechende Informationen mitführen.

Layerdarstellung (1)



- Der **Entsorger** erstellt aus den Daten des Nachweises einen BGS
 - dies erfolgt im Vorlagenlayer (ohne Signatur), da zuerst der Erzeuger signieren muss
 - dieses Dokument geht an den Erzeuger

Layerdarstellung (2)

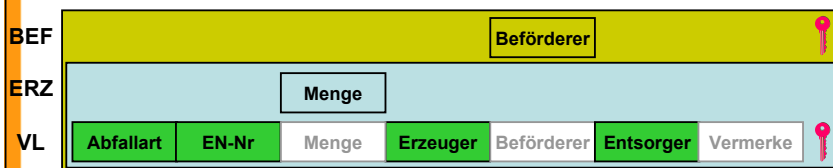
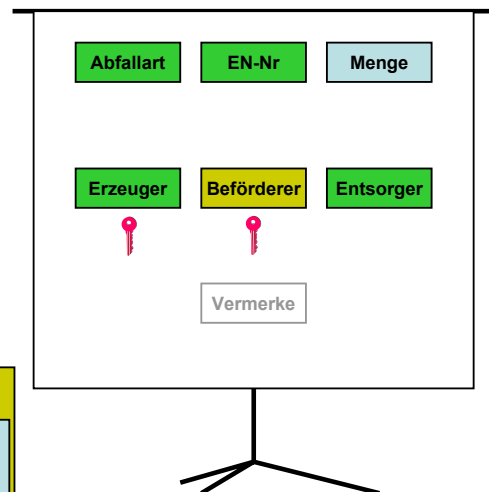
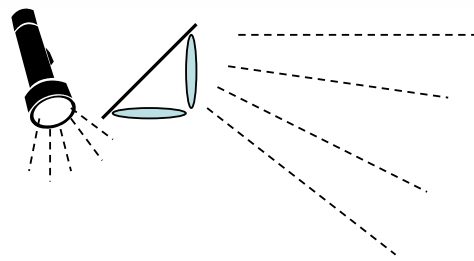


Layerdarstellung

resultierende Sicht

- Der **Erzeuger** übernimmt diese Daten oder korrigiert / ergänzt sie
 - dies erfolgt im Erzeugerbasislayer mit Signatur
 - dieses Dokument geht an den Beförderer

Layerdarstellung (3)

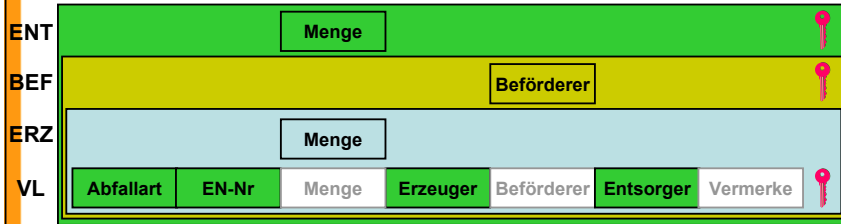
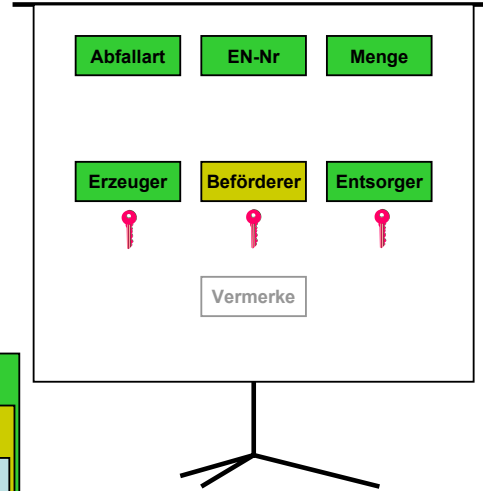
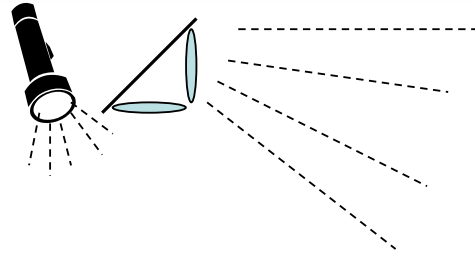


Layerdarstellung

resultierende Sicht

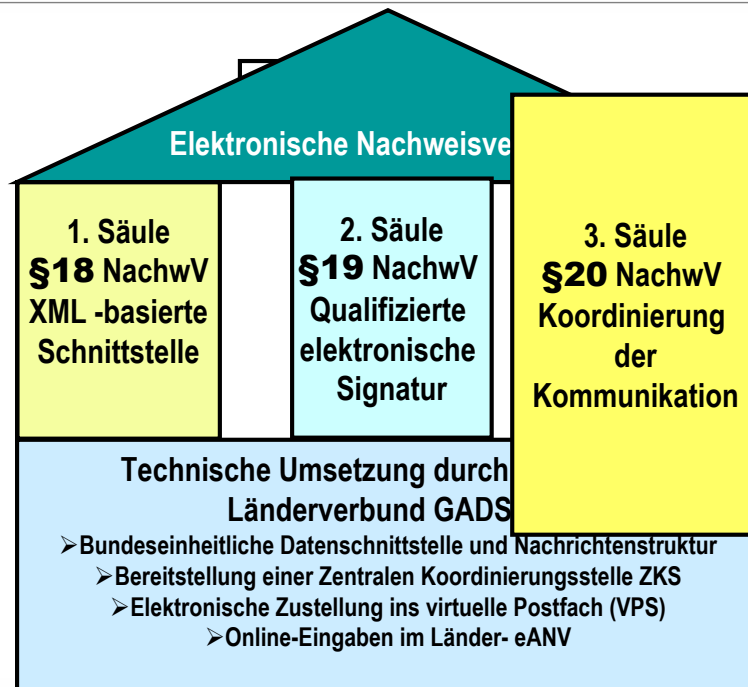
- Der **Beförderer** übernimmt diese Daten oder korrigiert/ergänzt sie
 - dies erfolgt im Befördererbasislayer mit Signatur
 - dieses Dokument geht an den Entsorger

Layerdarstellung (4)



- Der **Entsorger** übernimmt diese Daten oder korrigiert / ergänzt sie
 - dies erfolgt im Entsorgerbasislayer mit Signatur
 - dieses Dokument geht via ZKS an die Behörde

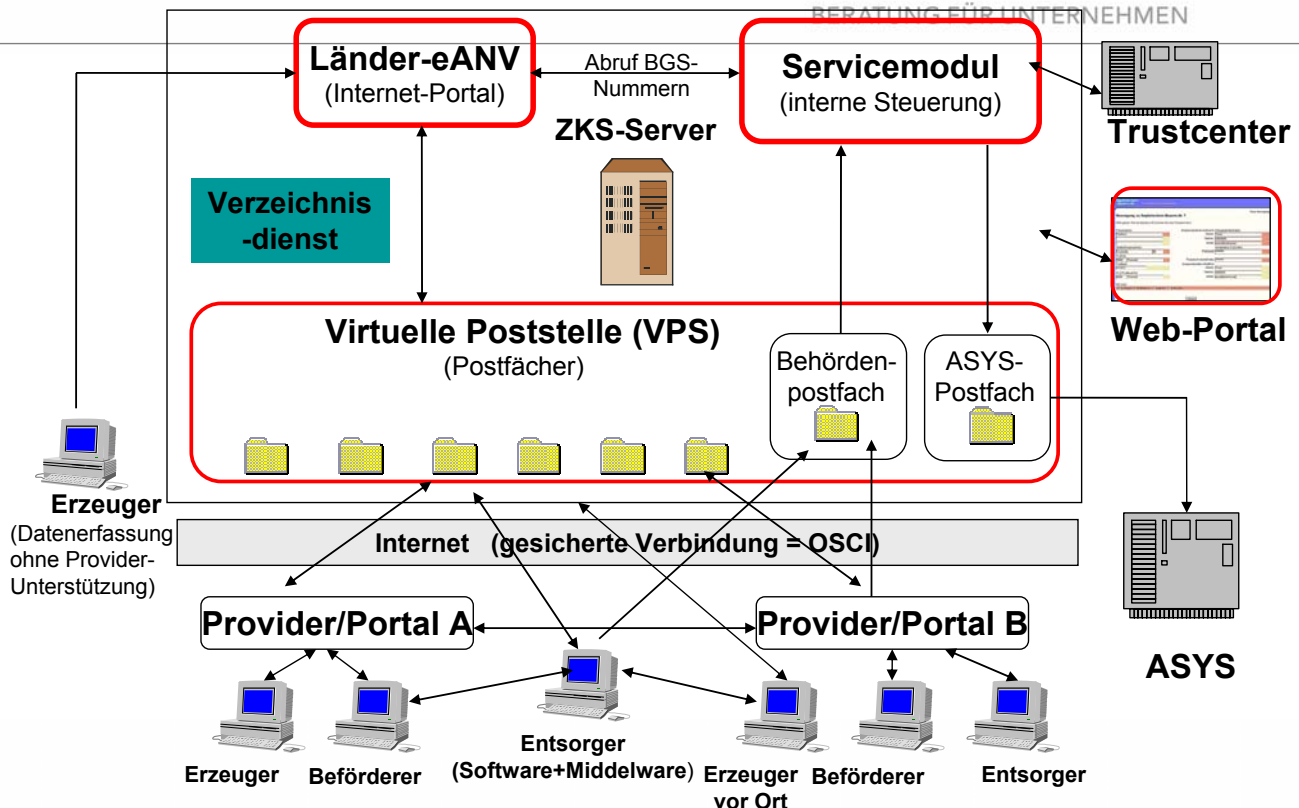
gesetzliche Vorgabe



● ZKS

ist keine neue Behördenstelle, sondern ein EDV-System, das die Aufgaben der Datenübermittlung übernimmt. Zusätzlich hat es die Aufgabe die Postfächer der Beteiligten zur Verfügung zu stellen, die Begleitscheinnummern zuzuweisen, die Betriebsnummern ermitteln und zuweisen sowie das die Eingänge im Behördenpostfach an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

ZKS = Basis des eANV



- **Online Services Computer Interface (OSCI):**
 - Protokollstandard für die deutsche Kommunalwirtschaft
 - Technologisch ist OSCI eine Weiterentwicklung zu HBCI (Home Banking Computer Interface)
 - OSCI wurde im Bremer MEDIA@Komm Projekt entwickelt.
- **Virtuelle Poststelle (VPS)**
 - Die Virtuelle Poststelle stellt als zentrales System Sicherheitsdienste über standardisierte Schnittstellen bereit, um die gesicherte Kommunikation zwischen der jeweiligen Behörde und externen Kommunikationspartnern zu ermöglichen.
- **Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS).**
 - Über die VPS per OSCI erreichbarer Server, der von den Bundesländern für das Abfallnachweisverfahren betrieben werden wird.

- Jeder eANV-Teilnehmer kann **beliebig viele Postfächer** nutzen
- Die Stammdaten der Betriebe können **zentral vom Postfachinhaber** oder **dezentral von den Betrieben** selbst **gepflegt** werden
- Eine Mischnutzung Provider / Länder-eANV / Eigene Software ist möglich
- Postfächer können als **„Default“** (Hauptpostfach) gekennzeichnet werden. Damit ist sicher gestellt, dass immer ein Postfach adressiert werden kann, falls der Betrieb mehrere Postfächer hat und keine weiteren Informationen vorliegen, welches Postfach adressiert werden soll

Das elektronisches Abfall- Nachweisverfahren

- Was ist zu tun -

Dipl.-Ing. Stephan Pawlytsch



Teilnahme an dem eANV

**Sie können heute zur Teilnahme am elektronischen
Nachweisverfahren**

- **das Länder- eANV benutzen,**
- **sich einem Provider anschließen,**
- **ihre Software selbst erweitern,**
- **eine Komponente/Erweiterung für ihre
Software kaufen,**
- **eine separate Software einsetzen,**
- **und Sie können alles gleichzeitig machen.**

heute kann man die Möglichkeiten in folgende Grundverfahren aufteilen

- Die Nutzung über **Internet / Portal** ohne Bezug zur eigenen Software,
- Die Nutzung über einen externen zentralen oder regionalen Server über einen **Provider**, (Internet)
- Die Nutzung über eine **integrierte Gesamtlösung** über die Einbindung der eigenen genutzten Software,

Aber immer gilt die genutzte Software vor Ort ist zu überprüfen.

eANV Primär-Anbieter

Die aktuellen eANV-Lösungen die eine Nutzung ermöglichen:

- Modawi (ITU-System GmbH) →Middelware
- eBegleitschein Bayern (BiFa) →Portal
- eANV-Portal(FuM GmbH) →Portal+Middelware
- NSUITE (Wandrei GmbH) →Portal+Middelware
- ZEDAL (Abfallmanagement AG) →Portal
- Länder-eANV (Teil des ZKS) →Portal
- Lösungen der Entsorgungswirtschaft →Portal

Was ist rechtlich zu beachten?

- die elektronische Übermittlung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen sicherstellen (Andienung beachten),
- man muss mit der ZKS kommunizieren können (beachte: Protokoll – OSCI / Schnittstellen – XML / Signatur – qualifiziert),
- die elektronische Erreichbarkeit sicherstellen,
- die definierten Archivierungen einhalten (beim elektronischen Register),
- den Datenschutz beachten.

Was ist technisch zu beachten?

- Die Kommunikation mit anderen Systemen der Entsorgungskette und der ZKS ist sicherzustellen,
- die Peripheriegeräte sollten vorgesehen werden (Kartenlesegerät, PDA), Kartemanagement,
- die Signaturprüfung ist zu ermöglichen,
- die Datensicherung (Archivierung, Register) ist einzuplanen
- Datenschutz und Verschlüsselung ist zu beachten
- Schnittstellen zu vorhandenen Systeme ist bereitzustellen (Buchhaltung, Disposition,..)

- die derzeitigen **Geschäftsprozesse** durchleuchten,
- das Verfahren für die eANV Nutzung bewerten und auswählen,
- die Arbeitsplätze bzw. Organisationspunkte festlegen, wo eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig und sinnvoll ist,
- die Unterschriftenregelungen und Befugnisse anpassen (dabei den Betriebsrat nicht vergessen),
- die festgelegten Mitarbeiter mit der elektronischen Signatur ausstatten

Fazit

- Die Einführung der eANV kommt in die Endphase, es sind nur noch Monate bis April 2010.
- Doch viele Nachweispflichtige sind immer noch nicht aktiv, viele warten immer noch.
- Besonders die große Teile der Abfallerzeuger und -beförderer hat noch keine Entscheidung getroffen und ein Projekt begonnen, – es wird Zeit!

- In den aktiven Projekten werden die Verantwortlichen mit immer neuen technischen und rechtlichen Fragen konfrontiert.
- Die Problematik der Unterschrift und besonders die der Signaturkarte wird zu einer wichtigen Fragestellung.
- Scheinbar ist die Auswahl des Primäranbieter für die eANV- Softwarelösung an vielen Stellen abgeschlossen, das Thema „Signaturkarte“ wurde dabei noch gar nicht richtig angesprochen.

Stephan Pawlytsch

proveho GmbH

21255 Tostedt
Schulstraße 19a

Mobil: +49(0) 172 / 28 755 03

Büro: +49(0) 4182 / 29 20 81

sp@proveho-beratung.de

